Vereinigung der Hygienefachkräfte der Bundesrepublik Deutschland (VHD)

Empfehlung

Schilderung zur rechtlichen Situation von Hygienebeauftragten (HBP/HBPa) in der Bundesrepublik Deutschland (BRD)

1. Einleitung

Die Vereinigung der Hygienefachkräfte Deutschlands (VHD) verfolgt das Ziel, hygienische Fachkompetenz sichtbar zu machen, zu stärken und praxisnah weiterzugeben. Diese Empfehlung wurde erstellt, um Hygienefachpersonal als auch Hygieneverantwortlichen bei der Bewertung, Planung und Umsetzung hygienischer Maßnahmen fachlich zu unterstützen.

Zur besseren Lesbarkeit wird die generisch maskuline Sprachform verwendet.
Auf Grund komplexer und vielfältiger Vorgaben in den einzelnen Bundesländern wird kein Anspruch auf Vollständigkeit in dieser Empfehlung gegeben. Es ist stets der aktuelle Stand dieser Empfehlung zu berücksichtigen und fortlaufende Anpassungen zu berücksichtigen.

2. Ziel und Zweck

Ziele dieser Empfehlung:

- fachlich fundierte Orientierung für Hygienefachpersonal als auch Hygieneverantwortliche
- Patientensicherheit (unter Patientensicherheit werden sowohl Patienten als auch Bewohner verstanden) sowie den Mitarbeiterschutz zu fördern

Diese Empfehlung soll einen Überblick über aktuelle Vorgaben, Empfehlungen und Rahmenbedingungen für Hygienebeauftragte in Deutschland geben. Die Sammlung kann als Grundlage für die Entwicklung und Vereinheitlichung von Schulungskonzepten sowie Zertifizierungsanforderungen dienen.

Diese Empfehlung kann Entscheidungsprozesse unterstützen, ersetzt jedoch keine gesetzlichen Vorgaben oder behördlichen Anordnungen.

3. Geltungsbereich

Diese Empfehlung richtet sich an Hygienefachpersonal als auch Hygieneverantwortliche in Krankenhäusern, ambulanten Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Es wird auf die Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention für medizinische Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe (KRINKO) in ihrer jeweils gültigen Fassung hingewiesen, die sich mit der Thematik Hygienebeauftragte auseinandersetzen.

4. Methodisches Vorgehen

- Literaturrecherche
- Analyse, Bewertung, Risikobewertung

Übersicht gesetzlicher Vorgaben zu Hygienebeauftragten in mediz. Einrichtungen je Bundesland (Stand Juli 2026)

Baden-Württemberg

Kliniken	voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen	ambulanter Pflegedienst	Arzt- und Zahnarztpraxen	Rettungsdienst
Keine gesetzlichen Vorgaben **MedHygV BW** [1] nur hygienebeauftragte Ärzte erforderlich	„Staatliche geprüfte Hygienebeauftragte für Pflegeeinrichtungen“ durch „Verordnung des Sozialministeriums über die Fortbildung von Pflegefachkräften zu Hygienebeauftragten […]“ [2] **Zulassung nach § 1:** - Pflegefachkraft nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und mind. einjährige Berufserfahrung. - „Fortgebildete Heilerziehungspfleger*innen sollen die Aufgaben von Hygienebeauftragten nur in ambulanten Pflegeeinrichtungen wahrnehmen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen.“ **Curriculum** Nachweis über Lerninhalte nach DGKH-Empfehlung [3] ***cave:*** *bezieht sich auf die Fassung vor 2024 mit einem Umfang von 240 UE nicht auf die aktuelle Fassung mit 64 UE* [4].	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 und § 36 IfSG (2013) [5] In Kapitel 2.3 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person je Unternehmen empfohlen. ***Hinweis:*** *Ambulante Pflegedienste sind nach Novellierung des IfSG 2023 nicht mehr Bestandteil von § 36, sondern in § 35 überführt worden.* [6] **Zulassung:** Kapitel 2.3: Vorzugsweise eine Pflegefachkraft mit fachspezifischer Weiterbildung als Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung*	*Keine gesetzlichen Vorgaben*	*Keine gesetzlichen Vorgaben*

Bayern

Kliniken	voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen	ambulanter Pflegedienst	Arzt- und Zahnarztpraxen	Rettungsdienst
MedHygV-Bayern [7] **§ 9, Abs. 2:** mind. eine Hygienebeauftragte Person auf jeder Station sowie für jeden Funktionsbereich. *Keine Zulassungs- oder Qualifikationsvorgaben*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* **Curriculum** Bayerischer Rahmenhygieneplan für Infektionsprävention in stationären Einrichtungen für ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige vorhanden. Für die Umsetzung wird auf die DGKH-Empfehlung 2012 verwiesen [8]. ***Hinweis:*** *Die DGKH-Empfehlung aus dem Jahr 2012 wurde ersetzt durch: „Vorgaben durch den Hygienebeauftragte(r) in stationärer und ambulanter Pflege – Aufgaben und Anforderungen an die Fortbildung“* [4].	**MedHygV-Bayern** [7] **§ 1:** für ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinn des §71 Abs. 1 SGB XI, gelten alle Vorgaben wie bei Krankenhäusern. *Keine Zulassungs- oder Qualifikationsvorgaben*	**MedHygV-Bayern** [7] **§ 1:** für Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, gelten alle Vorgaben wie bei Krankenhäusern. **Curriculum** für Hygienebeauftragte für ambulantes Operieren durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (BLGL) und Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) [9]. **Zulassungsvoraussetzung:** 3-jährig examinierte Pflegefachkräfte und Medizinische Fachangestellte oder Arzthelfer*in mit 3-jähriger Berufserfahrung. **Fortbildungsumfang:** 3 Module mit je 8 UE; 24 UE-Gesamt. **Prüfung:** 30min. Multiple-Choice-Klausur mit mind. 20 Fragen.	*Keine gesetzlichen Vorgaben* **Curriculum** zur Qualifikation „Hygienebeauftragter im Rettungsdienst“ im Auftrag des Bayrischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention [10]. **Zulassungsvoraussetzung:** Modul 1: Notfallsanitäter, Rettungsassistenten oder -sanitäter oder vergleichbare anerkannte Ausbildung und mind. 3-jähriger Einsatzerfahrung Modul 2: Notfallsanitäter mit 3-jähriger Berufserfahrung und nach erfolgreichem Abschluss Modul 1 **Fortbildungsumfang:** 2 Module mit je 40 UE; 80 UE-Gesamt **Prüfung:** schriftliche Prüfung, mittels Einzelfragen oder Fragenkomplex

Berlin				
Kliniken	**voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen**	**ambulanter Pflegedienst**	**Arzt- und Zahnarztpraxen**	**Rettungsdienst**
Keine gesetzlichen Vorgaben **MedHygV BE (Berlin)** [11]Nach § 7 nur hygienebeauftragte Ärzte erforderlich	*Keine gesetzlichen Vorgaben* Laut Kapitel 2.2 des „Rahmen-Hygieneplan für Alten- und Altenpflegeheime“ Bezirksamt Spandau 2006 soll jedes Heim eine Hygienebeauftragte Person zur Unterstützung hinzuziehen, die nach den Vorgaben der DGKH-Empfehlung fortgebildet wurde [12].	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 und § 36 IfSG (2013) [5] In Kapitel 2.3 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person je Unternehmen empfohlen. ***Hinweis:*** *Ambulante Pflegedienste sind nach Novellierung des IfSG 2023 nicht mehr Bestandteil von § 36, sondern in § 35 überführt worden.* **Zulassung:** Kapitel 2.3: Vorzugsweise eine Pflegefachkraft mit fachspezifischer Weiterbildung als Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* Laut Kapitel 2.2 des „Rahmen-Hygieneplan für amb. Operieren“ Bezirksamt Spandau 2006 soll jede Praxis hygienebeauftragte in der Pflege gewährleisten [13]. *Keine Zulassungs- oder Qualifikationsvorgaben* ***Hinweis zur Zulassung:*** *Es besteht ein Verweis auf die KRINKO-Empfehlungen.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* Laut Kapitel 2.2 des „Rahmen-Hygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste“ Bezirksamt Spandau 2006 soll jeder Leistungserbringer hygienebeauftragte gewährleisten [14]. *Keine Zulassungs- oder Qualifikationsvorgaben*

Brandenburg

Kliniken	voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen	ambulanter Pflegedienst	Arzt- und Zahnarztpraxen	Rettungsdienst
MedHygV (Brandenburg) [15] § 9, Abs. 3: mind. 1 Hygienebeauftragte Person je Einrichtung. Bei Fachabteilungen mit besonderem Risikoprofil, je 1 Hygienebeauftragte Person je Fachabteilung. **Zulassungsvoraussetzung:** § 9, Abs. 2: mehrjährige Berufserfahrung. *Keine Qualifikationsvorgaben*	**BbgPflegeHygV** [16] § 4, Abs. 1: Einrichtungsleitung benennt mind. 1 hygienebeauftragte Pflegefachkraft **Zulassungsvoraussetzung:** § 4, Abs. 3: Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz und mind. 2-jährige praktische Berufserfahrung. Alternativ Hygienefachkraft. **Fortbildungsumfang:** mindestens 40 UE *Keine Qualifikationsvorgaben*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 und § 36 IfSG (2013) [5] In Kapitel 2.3 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person je Unternehmen empfohlen. ***Hinweis:*** *Ambulante Pflegedienste sind nach Novellierung des IfSG 2023 nicht mehr Bestandteil von § 36, sondern in § 35 überführt worden.* **Zulassung:** Kapitel 2.3: Vorzugsweise eine Pflegefachkraft mit fachspezifischer Weiterbildung als Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung*	*Keine gesetzlichen Vorgaben*	*Keine gesetzlichen Vorgaben*

Bremen				
Kliniken	**voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen**	**ambulanter Pflegedienst**	**Arzt- und Zahnarztpraxen**	**Rettungsdienst**
HyginfVO (Bremen) [17] § 7a, Abs. 1 und 2 beschreibt Aufgaben und verweist auf KRINKO. **Zulassungsvoraussetzung:** 3-jährig examinierte „Gesundheits- und Krankenpfleger*innen“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen“. **Fortbildungsumfang:** § 8: jährlich mind. 16 Std. Pflichtfortbildung. *Keine Qualifikationsvorgaben zur Grundfortbildung*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach § 14, Abs. 5 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG-PersVO) muss ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet werden und nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse erfolgen* [18]. *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach § 14, Abs. 5 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG-PersVO) muss ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet werden und nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse erfolgen* [18]. *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	**HyginfVO (Bremen)** [17] § 7a, Abs. 3: mind. 1 hygienebeauftragte Pflegeperson für: - amb. Operieren, - Dialyseeinrichtungen, - Tageskliniken, - Arztpraxen, - Zahnarztpraxen und - Praxen sonstiger human-med. Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden. **Fortbildungsumfang:** § 8: jährlich mind. 16 Std. Pflichtfortbildung. *Keine Qualifikationsvorgaben zur Grundfortbildung*	*Keine gesetzlichen Vorgaben*

Hamburg

Kliniken	voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen	ambulanter Pflegedienst	Arzt- und Zahnarztpraxen	Rettungsdienst
HmbMedHygVO [19] § 9 Bestellung von Hygienebeauftragten in der Pflege und klinisch medizinischen Assistenzberufen auf allen Stationen oder sonstigen Funktionsbereichen. **Zulassung:** § 9 dreijährig abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf mit mehrjähriger Berufserfahrung **Qualifikation:** § 10, Abs. 2: Aufgabe der Krankenhaushygienikerin bzw. des Krankenhaushygienikers und der Hygienefachkräfte im Rahmen des von der Hygienekommission festgelegten Fortbildungsplanes. Den Mitarbeitenden ist die Gelegenheit zur Teilnahme an den für sie bestimmten Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene zu geben. *Keine Angabe über Aktualisierungsintervall des Wissenstands.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach § 11, Nr. 8 des - HmbWBG muss ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet und sichergestellt werden* [20]. *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach § 11, Nr. 8 des - HmbWBG muss ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet und sichergestellt werden* [20]. *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	**HmbMedHygVO** [19] nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 können Hygienebeauftragte in folgenden Einrichtungen bestellt werden: - ambulantes Operieren - Dialyseeinrichtungen - Tageskliniken ***Hinweis**: keine Aussage zu Hygienebeauftragten in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe.* **Zulassung:** § 9 dreijährig abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf mit mehrjähriger Berufserfahrung **Qualifikation:** Keine Fortbildungspflicht für Hygienebeauftragte. Es soll eine Fortbildung gewährt werden. *Keine Aussage über Aktualisierungsintervall des Wissenstands.*	*keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis**:* *Nach § 9 HmbRDG wird lediglich auf die Einhaltung der Hygiene und des Infektionsschutzes hingewiesen, jedoch keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten* [21].

Hessen

Kliniken	voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen	ambulanter Pflegedienst	Arzt- und Zahnarztpraxen	Rettungsdienst
HHygVO [22] § 11 Bestellung von mind. 1 hygienebeauftragten Pflegefachkraft für jede Station und für jeden Funktionsbereich. **Zulassung:** Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. **Qualifikation:** §14 Arbeitgeber muss Fortbildung sicherstellen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.* *Keine Angabe über Aktualisierungsintervall des Wissenstands.*	*Keine gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis folgender Weiterbildungsbezeichnung:* *„Staatlich anerkannte Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen“* Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) [23]. **Zulassung:** § 1: - dreijährig examinierte Pflegfachkräfte - Hebamme und Entbindungspfleger - Anästhesietechnische Assistent*in (ATA) - Operationstechnische-Assistent*in (OTA) **Qualifikation:** Anlage 5 regelt die Weiterbildung zu Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen mit 310 Std. Theorie & 110 Std. Praxis.	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach § 9, Abs. 2, Nr. 4 des hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) muss ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet und sicherstellt werden* [24]. *Beschäftigte sind mind. einmal jährlich zur Hygiene schulen.* *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben*	*Keine gesetzlichen Vorgaben*

Mecklenburg-Vorpommern

Kliniken	voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen	ambulanter Pflegedienst	Arzt- und Zahnarztpraxen	Rettungsdienst
MedHygVO M-V [25] § 4, Abs. 1: Bestellung von Hygienebeauftragten in der Pflege. *Keine Angabe darüber, ob dies je Station / Abteilung gilt.* **Zulassung:** §7a, Abs. 3: anerkannte Pflegefachkräfte oder Angehörige anderer Gesundheitsberufe mit mehrjähriger Berufserfahrung. **Qualifikation:** §7a, Abs. 3: 40Std.-Kurs, vertragliche Freistellung. *Kein Curriculum oder Rahmenlehrplan vorhanden.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Das Wohnformen- und Teilhabegesetz - WoTG M-V (2025) führt in § 18, Abs. 1, Nr. 6 auf, dass „Arzneimittel ordnungsgemäß aufbewahrt und die Hygienevorschriften beachtet werden.“* [26] *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Das Wohnformen- und Teilhabegesetz - WoTG M-V (2025) führt in § 18, Abs. 1, Nr. 6 auf, dass „Arzneimittel ordnungsgemäß aufbewahrt und die Hygienevorschriften beachtet werden.“* [26] *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	**MedHygVO M-V** [25] Nach § 1, Abs. 2 & 3 sowie § 4, Abs. 1 müssen für folgende Einrichtungen mind. 1 hygienebeauftragte Person in der Arztpraxis bestellt werden: - amb. Operieren, - Tageskliniken, - Dialyseeinrichtungen, - Arztpraxen, - Zahnarztpraxen und - Praxen sonstiger human-med. Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden **Zulassung:** §7b, Abs. 2 anerkannte MFA oder gleichwertige medizinische Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. **Qualifikation:** §7b, Abs. 2 40Std.-Kurs, vertragliche Freistellung. *Kein Curriculum oder Rahmenlehrplan vorhanden.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach dem Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) (2015) wird in § 6 auf die Einhaltung der Hygiene und des Infektionsschutzes hingewiesen* [27]. *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*

Niedersachsen				
Kliniken	**voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen**	**ambulanter Pflegedienst**	**Arzt- und Zahnarztpraxen**	**Rettungsdienst**
Keine gesetzlichen Vorgaben ***Hinweis:*** *Nach NMedHygVO [28]: lediglich ärztliches Personal erforderlich*	Keine gesetzlichen Vorgaben ***Hinweis:*** *Nach dem Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) [29], wird in § 5, Abs. 2, Nr. 10 der Schutz der Bewohner*innen vor Infektionen sowie die Umsetzung der Hygiene seitens der Beschäftigen gefordert.* *Es existiert eine **Empfehlung** des Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) [30]* ***Zulassung:*** *S. 2: vorteilhaft abgeschlossene mehrjährige Pflegeausbildung und praktische Erfahrungen im jeweiligen Arbeitsbereich. Ausbildung und Erfahrung im Bereich Hauswirtschaft können als Ausgangsqualifikation ebenso geeignet sein.* ***Qualifikation:*** *S. 3: 100 Std. Insgesamt (80 Theorie / 20 Praktikum inkl. Praktikumsbericht, Bearbeitung eines Fragebogens und Abschlussprüfung in Form einer Multiple-Choice-Klausur.*	Keine gesetzlichen Vorgaben	Keine gesetzlichen Vorgaben	Keine gesetzlichen Vorgaben

Nordrhein-Westfalen				
Kliniken	**voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen**	**ambulanter Pflegedienst**	**Arzt- und Zahnarztpraxen**	**Rettungsdienst**
HygMedVO (NRW) [31] § 5, Abs. 3: Bestellung von Hygienebeauftragten in der Pflege auf jeder Station und in jedem Funktionsbereich. **Zulassung:** § 5, Abs. 3: staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung. **Qualifikation:** § 6, Abs. 2: Pflichtfortbildung alle 2 Jahre. *Keine Vorgaben zur Ausbildung oder Umfang.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) [32] werden in diversen Kapiteln die organisatorische Einhaltung der Hygiene und Infektionsprävention gefordert.* *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) [32] werden in diversen Kapiteln die organisatorische Einhaltung der Hygiene und Infektionsprävention auch bei amb. Pflegediensten gefordert.* *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	**HygMedVO (NRW)** [31] § 1, Abs. 2: Hygienebeauftragte müssen benannt werden. *Keine Vorgaben zur Zulassung oder Qualifikation.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach dem Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) [33] wird in § 13, Abs. 4, Nr. 5 auf die Einhaltung des Infektionsschutzes hingewiesen.* *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*

Rheinland-Pfalz				
Kliniken	**voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen**	**ambulanter Pflegedienst**	**Arzt- und Zahnarztpraxen**	**Rettungsdienst**
MedHygVO RP [34] § 4, Abs. 1: Hygienebeauftragte in der Pflege sind zu bestellen. § 8, Abs. 3: Bestellung von Hygienebeauftragten in der Pflege auf jeder Station oder Funktionsbereich, gilt für: - Krankenhäuser - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen - in Tageskliniken Bestellung von Hygienebeauftragten, ohne Angabe - ambulantes Operieren - Dialyseeinrichtungen **Zulassung:** § 8, Abs. 2: erfahrene, hygieneinteressierte und in ihrem Tätigkeitsbereich anerkannte Personen mit der Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung. **Qualifikation:** Qualifizierung erfolgt nur durch Hygieniker und HFK. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) [35) wird in § 15, Abs. 1, Nr. 6 ein ausreichender Schutz der Bewohner*innen vor Infektionen in Abstimmung mit den dafür zuständigen Behörden festgelegt.* *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Ausnahmen Siehe „Kliniken“ § 8 (ambulantes Operieren und Dialyseeinrichtungen) [34]*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Im Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz (RettDG) [36] kein Hinweis zur Hygiene und Infektionsprävention.* *Hierzu existiert ein Rahmenhygieneplan Notfallrettung und Krankentransport RLP [37].* *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*

Saarland

Kliniken	voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen	ambulanter Pflegedienst	Arzt- und Zahnarztpraxen	Rettungsdienst
HygMedVO Saarland [38] § 8, Abs. 3: Bestellung von Hygienebeauftragten für jede Station und jeden Funktionsbereich. **Zulassung:** § 8, Abs. 2: möglichst erfahrene und hygieneinteressierte Pflegekräfte oder Personen mit vergleichbarer Berufsbezeichnung. **Qualifikation:** § 10, Abs. 2 & 3: Fortbildung obliegt den Krankenhaushygienikern und Hygienefachkräften. Arbeitgeber muss Fortbildung sicherstellen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach dem Saarländisches Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz* [39] *§ 5, Abs. 1, Nr. 7, ist ein ausreichender Schutz der Bewohner*innen vor Infektionen zu gewährleistet und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene einzuhalten.* *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	*Keine gesetzlichen Vorgaben* ***Hinweis:*** *Nach dem Saarländisches Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz* [39] *§ 1, Abs. 1, Nr. 3, zählen ambulante Pflegedienste hierzu.* *Demnach gilt auch § 5, Abs. 1, Nr. 7, dass ein ausreichender Schutz der Bewohner*innen vor Infektionen zu gewährleisten und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene einzuhalten ist.* *Keine Personalbenennung von Hygienebeauftragten.*	**HygMedVO Saarland** [38] § 8, Abs. 3: Hygienebeauftragte **können** benannt werden in: - Einrichtungen für ambulantes Operieren - Dialyseeinrichtungen **keine Vorgaben für:** - Entbindungseinrichtungen - Arztpraxen - Zahnarztpraxen - Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden **Zulassung:** *siehe „Kliniken“* **Qualifikation:** *siehe „Kliniken“*	**RettBetriebsVO** [40] § 2, Abs. 3, Nr.4: Bestellung von mind. einer hygienebeauftragten Person. *Keine Angabe über Zulassung, Dauer oder Inhalt der Qualifizierung.*

Sachsen

Kliniken	voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen	ambulanter Pflegedienst	Arzt- und Zahnarztpraxen	Rettungsdienst
SächsMedHygVO [41] § 8, Abs. 1: Bestellung von Hygienebeauftragten für jede Station und jeden Funktionsbereich. **Zulassung:** staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung. **Qualifikation:** § 9 jährliche Teilnahme an Folgefortbildung muss ermöglicht werden. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG sowie für Einrichtungen nach § 1 Heimgesetz“ [12]. In Kapitel 2.2 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person je Einrichtung empfohlen. ***Hinweis:*** *Pflegeeinrichtungen sind nach Novellierung des IfSG 2023 nicht mehr Bestandteil von § 36, sondern in § 35 überführt worden* [6]. **Zulassung:** ***Hinweis:*** *Verweis auf die DGKH-Richtlinie aus dem Jahr 2002 mit 310 Std. Ausbildungsumfang, welche 2024 abgelöst wurde und nun 80 Std. empfiehlt* [4]. **Qualifikation:** *s. o. bei „Zulassung“*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 und § 36 IfSG“ [5]. In Kapitel 2.3 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person je Unternehmen empfohlen. ***Hinweis:*** *Ambulante Pflegedienste sind nach Novellierung des IfSG 2023 nicht mehr Bestandteil von § 36, sondern in § 35 überführt worden* [6]. **Zulassung:** Kapitel 2.3: Vorzugsweise eine Pflegefachkraft mit fachspezifischer Weiterbildung als Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	**SächsMedHygVO** [41] § 8, Abs. 2: Hygienebeauftragte **können** benannt werden in Einrichtungen für: - ambulantes Operieren - Dialyseeinrichtungen **Zulassung:** staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung. **Qualifikation:** § 9 jährliche Teilnahme an Folgefortbildung muss ermöglicht werden. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* „Rahmenhygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste, erarbeitet vom: Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36“ [14]. ***Hinweis:*** *Rettungsdienste sind laut IfSG nicht Bestandteil von § 36, sondern von § 23* [6]. In Kapitel 2.2 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person oder eines Hygieneteams empfohlen. **Zulassung:** *Keine Angaben vorhanden.* **Qualifikation:** Kapitel 2.2: „Eine Ausbildung und regelmäßige Fortbildung nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten ist dabei zu gewährleisten.“ *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*

Sachsen-Anhalt

Kliniken	voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen	ambulanter Pflegedienst	Arzt- und Zahnarztpraxen	Rettungsdienst
MedHygVO LSA [42] § 8, Abs. 4: Benennung von Hygienebeauftragten als Ansprechpartner auf Stationen und in Funktionsbereichen. Abhängig vom jeweiligen Infektionsrisiko und dem Behandlungsspektrum. **Zulassung:** § 8, Abs. 4: Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz oder Hebammengesetz und besitzen eine mehrjährige Berufserfahrung. **Qualifikation:** § 9 regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Freistellung zur Teilnahme muss gewährleistet werden. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG sowie für Einrichtungen nach § 1 Heimgesetz“ [12]. In Kapitel 2.2 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person je Einrichtung empfohlen. ***Hinweis:*** *Pflegeeinrichtungen sind nach Novellierung des IfSG 2023 nicht mehr Bestandteil von § 36, sondern in § 35 überführt worden* [6]. **Zulassung:** ***Hinweis:*** *Verweis auf die DGKH-Richtlinie aus dem Jahr 2002 mit 310 Std. Ausbildungsumfang, welche 2024 abgelöst wurde und nun 80 Std. empfiehlt* [4]. **Qualifikation:** *s. o. bei „Zulassung“*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 und § 36 IfSG“ [5] In Kapitel 2.3 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person je Unternehmen empfohlen. ***Hinweis:*** *Ambulante Pflegedienste sind nach Novellierung des IfSG 2023 nicht mehr Bestandteil von § 36, sondern in § 35 überführt worden* [6]. **Zulassung:** Kapitel 2.3: Vorzugsweise eine Pflegefachkraft mit fachspezifischer Weiterbildung als Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* **Ambulantes Operieren:** „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 Einrichtungen für das ambulante Operieren“ [13]. In Kapitel 2.2 wird erwähnt, dass fachspezifische Fortbildungen zu gewährleisten sind. *Keine Angabe über Art, Dauer oder Inhalt der Qualifizierung.* **Dialyseeinrichtungen:** „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 für Dialyseeinrichtungen“ [43]. In Kapitel 2.2 wird erwähnt, dass Hygienebeauftragte in der Pflege zu beschäftigen sowie zu benennen sind. Ferner ist zu gewährleisten, dass diese an Fortbildungen nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten teilnehmen können. *Keine Angabe über Art, Dauer oder Inhalt der Qualifizierung.*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgaben.* „Rahmenhygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste, erarbeitet vom: Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36“ [14]. ***Hinweis:*** *Rettungsdienste sind laut IfSG nicht Bestandteil von § 36, sondern von § 23* [6]. In Kapitel 2.2 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person oder eines Hygieneteams empfohlen. **Zulassung:** *Keine Angaben vorhanden.* **Qualifikation:** Kapitel 2.2: „Eine Ausbildung und regelmäßige Fortbildung nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten ist dabei zu gewährleisten.“ *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*

Schleswig-Holstein				
Kliniken	**voll- und teilstationäre Pflegeinrichtungen**	**ambulanter Pflegedienst**	**Arzt- und Zahnarztpraxen**	**Rettungsdienst**
MedIpVO [44] § 2, Abs. 2, Nr. 5: Bestellung von Hygienebeauftragten in der Pflege entsprechend des Risikoprofils der Einrichtung. **Zulassung:** § 8, Abs. 4: Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung. **Qualifikation:** § 9, Abs. 2: Fortbildung obliegt den Krankenhaushygienikern und Hygienefachkräften. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen muss mindestens zweijährig erfolgen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	*Keine gesetzliche Vorgabe.*	*Keine gesetzliche Vorgabe.*	**MedIpVO** [44] § 2, Abs. 3, Nr. 3: Bestellung mind. einer hygienebeauftragten Person in: - Einrichtungen für ambulantes Operieren - Dialyseeinrichtungen - Tageskliniken **Zulassung:** § 8, Abs. 4: Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie nach § 2, Abs. 3, Nr. 3 auch medizinisches Assistenzpersonal. **Qualifikation:** § 9, Abs. 2: Fortbildung obliegt den Krankenhaushygienikern und Hygienefachkräften. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen muss mindestens zweijährig erfolgen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgabe.* „Hygiene-Rahmenplan für Rettungsdienste in Schleswig-Holstein“ [45]. Kapitel 3.1: Benennung eines hygienebeauftragten Desinfektors für jeden Standort, an dem Einsatzfahrzeuge stationiert sind und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden, wenigstens jedoch für jeden Bereich einer Mehrfahrzeugwache mit wenigen Außenwachen. **Zulassung:** Staatlich geprüfter Desinfektor. **Qualifikation:** *Keine Angabe über zusätzliche Qualifizierung oder über Aktualisierung des Fachwissens.*

Thüringen				
Kliniken	**voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen**	**ambulanter Pflegedienst**	**Arzt- und Zahnarztpraxen**	**Rettungsdienst**
Keine gesetzliche Vorgabe. **ThürmedHygVO** [46] Nach § 7 nur hygienebeauftragte Ärzte erforderlich.	*eingeschränkte gesetzliche Vorgabe.* „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG sowie für Einrichtungen nach § 1 Heimgesetz“ [12]. In Kapitel 2.2 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person je Einrichtung empfohlen. ***Hinweis:*** *Pflegeeinrichtungen sind nach Novellierung des IfSG 2023 nicht mehr Bestandteil von § 36, sondern in § 35 überführt worden* [6]. **Zulassung** ***Hinweis:*** *Verweis auf die DGKH-Richtlinie aus dem Jahr 2002 mit 310 Std. Ausbildungsumfang, welche 2024 abgelöst wurde und nun 80 Std. empfiehlt* [4]. **Qualifikation:** *s. o. bei „Zulassung“*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgabe.* „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 und § 36 IfSG“ [5] In Kapitel 2.3 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person je Unternehmen empfohlen. ***Hinweis:*** *Ambulante Pflegedienste sind nach Novellierung des IfSG 2023 nicht mehr Bestandteil von § 36, sondern in § 35 überführt worden* [6]. **Zulassung:** Kapitel 2.3: Vorzugsweise eine Pflegefachkraft mit fachspezifischer Weiterbildung als Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen. *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgabe.* **Ambulantes Operieren:** „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 Einrichtungen für das ambulante Operieren“ [13]. In Kapitel 2.2 wird erwähnt, dass fachspezifische Fortbildungen zu gewährleisten sind. *Keine Angabe über Art, Dauer oder Inhalt der Qualifizierung.* **Dialyseeinrichtungen:** „Rahmenhygieneplan gemäß § 23 für Dialyseeinrichtungen“ [43]. In Kapitel 2.2 wird erwähnt, dass Hygienebeauftragte in der Pflege zu beschäftigen sowie zu benennen sind. Ferner ist zu gewährleisten, dass diese an Fortbildungen nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten teilnehmen können. *Keine Angabe über Art, Dauer oder Inhalt der Qualifizierung.*	*eingeschränkte gesetzliche Vorgabe.* „Rahmenhygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste, erarbeitet vom: Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36“ [14]. ***Hinweis:*** *Rettungsdienste sind laut IfSG nicht Bestandteil von § 36, sondern von § 23* [6]. In Kapitel 2.2 wird die Benennung von mindestens einer hygienebeauftragten Person oder eines Hygieneteams empfohlen. **Zulassung:** *Keine Angaben vorhanden.* **Qualifikation:** Kapitel 2.2: „Eine Ausbildung und regelmäßige Fortbildung nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten ist dabei zu gewährleisten.“ *Keine Angabe über Dauer und Inhalt der Qualifizierung.*

5. Umsetzung und Qualitätssicherung

Ziel: Einheitliche fachliche Mindeststandards für Hygienebeauftragte in Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die VHD empfiehlt zur Sicherstellung eines bundesweit vergleichbaren Qualitätsniveaus die nachfolgenden fachlichen Mindeststandards für Hygienebeauftragte in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Die Standards dienen der Qualitätssicherung, der Patientensicherheit sowie der Förderung einer einheitlichen hygienischen Fachpraxis unabhängig von länderspezifischen Regelungen.

Die Empfehlungen ergänzen bestehende gesetzliche Vorgaben sowie die jeweils gültigen Empfehlungen der KRINKO.

5.1 Grundsätzliche Anforderungen

Hygienebeauftragte sollen über eine abgeschlossene berufliche Qualifikation im Gesundheitswesen, ausreichende Berufserfahrung sowie eine spezifische hygienefachliche Fortbildung verfügen.

Die Tätigkeit hygienebeauftragter Personen erfolgt unterstützend innerhalb der jeweiligen Einrichtung und ersetzt nicht die Aufgaben von Hygienefachkräften, Krankenhaushygienikern oder anderweitigen Hygieneverantwortlichen.

5.2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an einer Fortbildung zur hygienebeauftragten Person empfiehlt die VHD folgende Mindestvoraussetzungen:

5.2.1 Kliniken

- dreijährig abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf nach Heilberufegesetz, mit mehrjähriger Berufserfahrung im jeweiligen Tätigkeitsbereich.

5.2.2 Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

- abgeschlossene Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder vergleichbare Qualifikation, mit mehrjähriger praktischer Berufserfahrung.
- Hauswirtschaftskraft, Küchenhilfe oder Reinigungskraft oder Küchenhilfe, mit mehrjähriger praktischer Berufserfahrung.

5.2.3 Arzt- und Zahnarztpraxen

Medizinische Fachangestellte (MFA), Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), Pflegefachpersonen oder vergleichbare medizinische Berufsgruppen, mit mehrjähriger praktischer Berufserfahrung.

5.2.4 Rettungsdienst

Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten oder vergleichbare Qualifikationen, mit mehrjähriger praktischer Einsatzerfahrung.

5.3 Mindestanforderungen an die Fortbildung

Die VHD empfiehlt für die Grundfortbildung einen Mindestumfang von:

- Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.
- Die Fortbildung soll sowohl theoretische als auch praxisorientierte Inhalte umfassen.

Bereich:	**Empfohlener Mindestumfang:**
Kliniken	mindestens 40 UE
Pflegeeinrichtungen	mindestens 80 UE
Arzt- und Zahnarztpraxen	mindestens 24 UE
Rettungsdienst	mindestens 80 UE

Tabelle 1: Empfehlung zum Umfang von Hygienebeauftragtenschulungen

5.4 Mindestinhalte der Fortbildungen

Die Fortbildungen können VHD-zertifiziert werden (s. Kap. 5.8). Die Inhalte der Fortbildungen sind den jeweiligen Rahmenlehrplänen der DGKH sowie der VHD zu entnehmen. Diese berücksichtigen bereichsspezifische Problemstellungen der Hygiene und Infektionsprävention.

5.5 Anforderungen an Refresher- und Aktualisierungsfortbildungen

Zur Sicherstellung eines aktuellen fachlichen Wissensstandes empfiehlt die VHD:

- mindestens eine Aktualisierungsfortbildung innerhalb von zwei Jahren
- Mindestumfang von acht Unterrichtseinheiten je Aktualisierung
- verpflichtende Berücksichtigung aktueller KRINKO-, RKI- und IfSG-Änderungen

Schwerpunkte sollen insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Ausbruchsgeschehen sowie Änderungen hygienerelevanter Rechtsvorschriften sein.

5.6 Anforderungen an Fortbildungsstätten

Von der VHD anerkannte Fortbildungsstätten sollen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Personelle Anforderungen

- qualifizierte Dozierende mit nachgewiesener hygienefachlicher Expertise (z.B. Hygienefachkräfte, Krankenhaushygieniker, Mikrobiologen oder fachlich vergleichbar qualifizierte Personen)

Fachliche Anforderungen

- Verwendung aktueller fachspezifischer Vorgaben, Empfehlungen, Gesetze u.ä.
- evidenzbasierte Lehrinhalte
- regelmäßige Aktualisierung der Unterrichtsmaterialien

Organisatorische Anforderungen

- dokumentiertes Curriculum
- Teilnehmenden-Nachweise
- Evaluation der Veranstaltungen
- datenschutzkonforme Dokumentation

5.7 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards empfiehlt die VHD:

- regelmäßige Evaluation der Fortbildungen
- standardisierte Lernzielkontrollen
- dokumentierte Teilnehmerbewertungen
- kontinuierliche Überprüfung der Curricula
- regelmäßigen fachlichen Austausch der anerkannten Fortbildungsstätten

5.8 Zertifizierung und Anerkennung

Die VHD kann Fortbildungsangebote, Curricula oder Fortbildungsstätten nach Prüfung anhand der festgelegten Mindeststandards anerkennen.

Die Anerkennung erfolgt befristet und wird regelmäßig überprüft.

Eine Re-Zertifizierung erfolgt insbesondere bei:

- wesentlichen Änderungen gesetzlicher Vorgaben
- Änderungen fachlicher Empfehlungen
- Anpassungen der Curricula
- Qualitätsabweichungen

5.9 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die Mindeststandards sind regelmäßig fortzuschreiben und weiterzuentwickeln unter Berücksichtigung:

- aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse
- gesetzlicher Änderungen
- KRINKO-Empfehlungen
- sowie praktischer Erfahrungen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens

5.10 Bezeichnungen der Hygienebeauftragten:

- Hygienebeauftragte für (Reha-) Kliniken
- Hygienebeauftragte für voll- oder teilstationäre Pflegeinrichtungen
- Hygienebeauftragte für ambulante Pflegeinrichtungen/ -dienst
- Hygienebeauftragte für Arzt- und Zahnarztpraxen
- Hygienebeauftragte im Rettungsdienst

Literaturverzeichnis

[1] MedHygVO BW, *Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20),* Baden-Württemberg, 2012.

[2] Landesrecht BW, *Verordnung des Sozialministeriums über die Fortbildung von Pflegefachkräften zu Hygienebeauftragten, vom 12. November 2004, zuletzt geändert geändert durch Artikel 188 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 86),* Sozialministerium Baden-Würrtemberg, 2004.

[3] Landesrecht BW, *Hygiene in der Altenpflege & Behindertenhilfe - Fortbildung von Fachkräften zu staatlich geprüften Hygienebeauftragten,* Baden-Württemberg Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, 2025, p. 4.

[4] DGKH, *Hygienebeauftragte(r) in stationärer und ambulanter Pflege – Aufgaben und Anforderungen an die Fortbildung Stand 2024 - Novellierung der Leitlinie von 11/2012 und 04/2002,* Hygiene & Medizin, Volume 49, 2024.

[5] Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach §§ 23 und 36 IfSG, „Rahmen-Hygieneplan für ambulante Pflegedienste," Baden-Württemberg; Berlin; Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern; Sachsen-Anhalt; Sachsen; Thüringen, 2013.

[6] IfSG, *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz),* 2001.

[7] Bayerische Medizinhygieneverordnung – MedHygV, *Bayerische Medizinhygieneverordnung (MedHygV) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 817, BayRS 2126-1-2-G), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 391; 2017 S. 36) geändert worden ist,* Bayern, 2010.

[8] Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), *Bayerischer Rahmenhygieneplan für die Infektionsprävention in stationären Einrichtungen für ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige,* Bayern, 2024.

[9] Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB, *Forderungen der Medizinischen Hygieneverordnung (MedHygV 2017) an Einrichtungen für ambulantes Operieren der Kategorie A,* Bayern, 2017, pp. 3; 5-8.

[10] Bayrische Landesarbeitsgemeinschaft Resistente Erreger (LARE), *Rahmenhygieneplan ür den Rettungsdienst,* Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 2025.

[11] MedHygV BE, *Verordnung zur Regelung der Hygiene in medizinischen Einrichtungen (Hygieneverordnung) om 12. Juni 2012, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 01.09.2020 (GVBl. S. 683),* 2012.

[12] Länder-Arbeitskreis, „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Alten- und Altenpflegeheime und weitere Einrichtungen nach § 1 Heimgesetz," Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern; Sachsen-Anhalt; Sachsen; Thüringen, 2006.

[13] Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen nach IfSG, *Rahmenhygieneplan gemäß § 23 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Einrichtungen für das ambulante Operieren,* Berlin-Spandau, 2014.

[14] Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG, *Rahmenhygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste,* Berlin-Spandau; Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern; Niedersachsen; Sachsen,; Sachcsen-Anhalt; Thüringen, 2011.

[15] MedHygV Brandenburg, *Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) vom 6. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 119 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.45),* 2012.

[16] BbgPflegeHygV, *Verordnung über Hygiene & Infektionsprävention in vollstationären Pflegeeinrichtungen & Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Pflegehygieneverordnung - BbgPflegeHygV) vom 30. September 2024, Bl.II/24, [Nr. 88],* 2024.

[17] HygInfVO Bremen, *Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HygInfVO) Inkrafttreten11.11.2019 Zuletzt geändert durch:zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172),* 2012.

[18] BremWoBeGPersVO, *Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeGPersVO) vom 5. März 2025 (Brem.GBl. 2025, S. 62),* 2025.

[19] HmbMedHygVO, *Hamburgische Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 27. März 2012 vom 27. März 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2025 (HmbGVBl. S. 713),* 2012.

[20] Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz - HmbWBG, *Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336),* 2009.

[21] HmbRDG, *Hamburgisches Rettungsdienstgesetz vom 30. Oktober 2019, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und §§ 2, 3, 5, 14 und 35 geändert sowie § 32a eingefügt durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 456),* 2019.

[22] HHygVO, *Hessische Hygieneverordnung vom 1. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO zur HygieneVO vom 7.11.2025 (GVBl. Nr. 71),* 2011.

[23] WPO-Pflege, *Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege vom 6. Dezember 2010,* 2010.

[24] HGBP, *Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes BürokratieabbauG vom 16.12.2025 (GVBl. Nr. 110),* 2012.

[25] MedHygVO M-V, *Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 22. Februar 2012,* 2012.

[26] Wohnformen- und Teilhabegesetz - WoTG M-V, *Gesetz zur Förderung der Qualität in Pflege- und Betreuungswohnformen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie zur Stärkung von deren Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2025,* 2025.

[27] RDG M-V, *Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) vom 9. Februar 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert sowie § 31a eingefügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 305, 318),* 2015.

[28] NMedHygVO, *Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 26. März 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2016 (Nds. GVBl. S. 274),* 2012.

[29] NuWG, *Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593),* 2011.

[30] NLGA, *Qualifizierung von Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen,* 2022.

[31] HygMedVO, *Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 13. März 2012,* 2012.

[32] WTG, *Wohn- und Teilhabegesetz (Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625)),* 2014.

[33] Rettungsgesetz NRW - RettG NRW, *esetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992, neu gefasst durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 305), in Kraft getreten am 1. April 2015.,* 1992.

[34] MedHygVO, *Landesverordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 17. Februar 2012,* 2012.

[35] LWTG, *Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe vom 22. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448),* 2009.

[36] Rettungsdienstgesetz - RettDG, *Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport in der Fassung vom 22. April 1991, letzte berücksichtigte Änderung: vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171, 200).*

[37] Landesarbeitsgruppe Rheinland-Pfalz, *Rahmenhygieneplan Notfallrettung und Krankentransport Rheinland-Pfalz,* 2024.

[38] HygMedVo Saarland, *Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 28. März 2012, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856),* 2012.

[39] Saarländisches Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz, *Saarländisches Gesetz zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und volljähriger Menschen mit Behinderung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476),* 2009.

[40] RettBetriebsVO, *Verordnung über den Betrieb von Unternehmen des Krankentransports vom 5. Januar 2005,* 2005.

[41] SächsMedHygVO, *Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 12. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 320), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist,* 2012.

[42] MedHygVO LSA, *Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO LSA) vom 26. März 2012,* 2012.

[43] Länder-Arbeitskreis , *Rahmenhygieneplan gemäß § 23 Infektionsschutzgesetz für Dialyseeinrichtungen,* Baden-Württemberg; Berlin-Spandau; Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern; Nordrhein-Westfalen; Sachsen; Sachxen-Anhalt, 2019.

[44] MedIpVO, *Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 30. März 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 16. Juli 2016 (BGBl I S. 1666).*

[45] Dr. med. Anne Marcic, Dr. med. Boris Friege, *Hygiene-Rahmenplan für Rettungsdienste in Schleswig-Holstein,* 2015.

[46] ThürmedHygVO, *Thüringer Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Infektionsschutzgesetz vom 17. Juni 2012, geändert durch Verordnung vom 16. April 2019 (GVBl. S. 149),* 2012.